

Satzung

ASC Ronneburg e.V.



§ 1 Name, Wesen, Sitz und Struktur

- (1) Der Verein führt den Namen Athletik-Sport-Club Ronneburg e.V. (ASC Ronneburg) und ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. sowie den entsprechenden Fachsportverbänden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ronneburg / Thüringen. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
- (3) Der Verein gliedert sich in mehrere Sport-Abteilungen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Förderung/Pflege sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene;
 2. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen und Versammlungen;
 3. Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, eines vielfältigen Breitensportangebots sowie des Leistungssports.
 4. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Ehrenamtliche können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Vereinstätigkeit erhalten. Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben können wiederkehrende und schwer als Einzelaufwand nachweisbare Aufwendungen pauschalisiert erstattet werden.
- (5) Der Verein tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die NADA und WADA Bestimmungen an.
- (6) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Er ist parteipolitisch neutral und missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Art von Extremismus. Er verurteilt jegliche Formen von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit einem schriftlichen Antrag um Aufnahme nachsucht und die Satzung anerkennt. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme neuer

Mitglieder entscheidet die jeweilige Abteilung, im Zweifel der Vorstand, letztinstanzlich die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 3. durch schriftliche Austrittserklärung,
 4. durch Ausschluss.

Der über die jeweilige Abteilung an den Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet letztinstanzlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Der Verein führt als Mitglieder
1. ordentliche Mitglieder (ab 14 Jahre),
 2. außerordentliche Mitglieder (unter 14 Jahre),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.

Verdienstvolle und langjährige Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Sportjugend

Die Sportjugend im ASC Ronneburg nimmt im Rahmen der Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des ASC Ronneburg und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren satzungsgemäße Verwendung entscheidet die jeweilige Abteilung mit Genehmigung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag die Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (4) Zur Erledigung allgemeiner Vereinsangelegenheiten wird durch den Verein ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre, findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt wird oder wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Der Versammlungstermin ist vom Vorstand drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem stimmberechtigten Mitglied in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
1. Bericht des Vorstands
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahlen
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Änderung der Satzung
 7. Beschlüsse und Entscheidungen aufgrund dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendreferenten sowie einem Beisitzer. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt er im Amt.
- (2) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind jeweils zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre bis zu drei Kassenprüfer, welche die laufende Buchführung und den Jahresabschluss des Schatzmeisters überprüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Ihnen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. In allen Abteilungen wird eine Abteilungsleitung gewählt, welche mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ronneburg/Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzung.
- (2) Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit des Schadenersatzes über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins oder dessen Mitglieder zu erlangen, bleibt davon unbenommen.